

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



ISLAMWISSENSCHAFT (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für das Studium der Islamwissenschaft im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Gegenstand des Fachs	2
§ 3 Sprachliche Kenntnisse	2
§ 4 Studienbeginn.....	2
§ 5 Studienabschluß	2
§ 6 Studienaufbau.....	2
§ 7 Studiumumfang	3
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	3
Grundstudium.....	4
§ 9 Umfang.....	4
§ 10 Studieninhalte.....	4
§ 11 Studiengestaltung	4
§ 12 Zwischenprüfung.....	4
Hauptstudium	5
§ 13 Umfang und Abschluß	5
§ 14 Studieninhalte.....	5
§ 15 Studiengestaltung	5
§ 16 Magisterprüfung	6
§ 17 Studienberatung.....	6
§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Fachs Islamwissenschaft im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 27. Mai 1981 (KWMBI II S. 294) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Gegenstand des Fachs

Gegenstand der Islamwissenschaft sind die Glaubenslehre und das Heilige Recht des Islam sowie ihre Auswirkungen im kulturellen Leben der Muslime und ihre Bedeutung für die sozialpolitischen Strukturen der islamischen Gesellschaften. Hauptgegenstand der Islamwissenschaft an der Universität Bayreuth ist der Islam in Afrika. Bei der Lehre und Forschung an der Universität Bayreuth werden die besonderen Gestaltungen des Islam in Afrika berücksichtigt, wie sie sich aus der Anpassung der Glaubenslehre und rechtlichen Normen des Islam an die kulturellen und sozialpolitischen Verhältnisse der afrikanischen Gesellschaften ergeben.

§ 3 Sprachliche Kenntnisse

Das Studium der Islamwissenschaft befaßt sich an den anderen deutschen Universitäten vor allem mit dem Nahen und Mittleren Osten. Deshalb schließt es das Erlernen der arabischen Sprache sowie des Türkischen oder Persischen ein. Die Konzentration an der Universität Bayreuth auf den Islam in Afrika macht neben dem Arabischen das Erlernen einer islamischen afrikanischen Kultursprache unerlässlich, in der Regel des Swahili oder Hausa. Bei einem entsprechenden Forschungsinteresse kann jedoch auch eine andere islamische Kultursprache anerkannt werden. Für das Studium des Faches ist ferner fließende Lesefertigkeit im Englischen und Französischen notwendig.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Es wird jedoch empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen, da mehrere zweisemestrige Veranstaltungen im Wintersemester beginnen.

§ 5 Studienabschluß

Das Fach Islamwissenschaft kann an der Universität Bayreuth im Magisterstudiengang als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Als Nebenfächer kommen alle Fächer in Frage, die nach der Magisterprüfungsordnung studiert werden können. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfaßt eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung. Am Ende des Grundstudiums steht nach vier Semestern die Zwischenprüfung, am Ende des Hauptstudiums die Magisterprüfung.

(2) Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist (vgl. auch § 2 Abs. 3 MPO).

§ 7 Studienumfang

(1) Der Höchstumfang des Studiums beträgt im Hauptfach 72 SWS, im Nebenfach 36 SWS.

(2) Hauptfach

a) Grundstudium

Im Hauptfach dient das Grundstudium dem Erwerb solider Kenntnisse in der arabischen Schriftsprache sowie in der Frühgeschichte des Islam und in der islamischen Glaubenslehre. Neben Lehrveranstaltungen zu diesen Bereichen der Islamwissenschaft enthält der Lehrplan eine Einführung in die Geschichte, Methodik und Fragestellung des Fachs.

b) Hauptstudium

Auf der Grundlage der im Grundstudium vermittelten Kenntnisse dient das Hauptstudium der Spezialisierung auf dem Gebiet des Islam in Afrika. Das Hauptstudium umfaßt das Erlernen einer islamischen afrikanischen Kultursprache und den Besuch von Lehrveranstaltungen zum Islam in Afrika. Diese Lehrveranstaltungen, die überwiegend in der Form von Seminaren zu den unter § 11 Abs. 1 Nr. 4 angeführten Themenbereichen abgehalten werden, vermitteln Kenntnisse zur Methodik der Islamforschung sowie zur besonderen Entwicklung des Islam in den verschiedenen afrikanischen Gesellschaften.

(3) Nebenfach

a) Grundstudium

Im Nebenfach dient das Grundstudium dem Erwerb von Grundkenntnissen in der arabischen Schriftsprache, sowie von Kenntnissen über die Frühgeschichte des Islam und der islamischen Glaubenslehre.

b) Hauptstudium

Das Hauptstudium soll den Nebenfachstudenten Kenntnisse über das islamische Heilige Recht vermitteln und es ihnen ermöglichen, Lehrveranstaltungen in der Islamwissenschaft zu besuchen, deren Themen eine Ergänzung des Studiums in ihren jeweiligen Hauptfächern darstellen.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung islamwissenschaftliches Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Übungen dienen dem Erwerb sachlicher und methodischer Grundkenntnisse des Faches als Voraussetzung für den Besuch von Seminaren.

(3) Proseminare führen an Hand ausgewählter Themen in Methoden und Fragestellung des Faches sowie in das wissenschaftliche Arbeiten ein. Sie sind Teil des Grundstudiums.

(4) Hauptseminare behandeln vertieft ausgewählte Fragestellungen unter Berücksichtigung verschiedener Forschungsansätze. Sie sind Teil des Hauptstudiums.

Grundstudium

§ 9 Umfang

(1) Das Grundstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach neben dem Erwerb solider Kenntnisse des Arabischen (28 SWS) Lehrveranstaltungen von mindestens 8 SWS.

(2) Im Nebenfach umfaßt das Grundstudium neben dem Erwerb von Grundkenntnissen des Arabischen (16 SWS) Lehrveranstaltungen von mindestens 6 SWS.

§ 10 Studieninhalte

Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dienen im Rahmen eines integrierten Lehrplans der Vermittlung eines soliden islamwissenschaftlichen Grundwissens als auch der dazu notwendigen Kenntnisse des Arabischen. Die Studenten der Islamwissenschaft erwerben durch das Grundstudium die fachlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium.

§ 11 Studiengestaltung

(1) Im Hauptfach wird die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorausgesetzt:

1. Intensivkurs Arabisch I-II (2 Sem., je 8 SWS) und Arabisch III-IV (2 Sem., je 6 SWS)
2. Einführung in die Frühgeschichte und Glaubenslehre des Islam I-II (2 Sem., je 2 SWS)
3. Einführung in die Islamwissenschaft (1 Sem., 2 SWS)
4. Teilnahme an mindestens einem Proseminar (1 Sem., 2 SWS) zu einem der folgenden Themenbereiche:
 - Entwicklung des Islam innerhalb der afrikanischen Gesellschaften.
 - Bedeutung des Islam für den Staat im vorkolonialen Afrika.
 - Die Sufi-Bruderschaften in Afrika.
 - Islam und Staat im kolonialen und nachkolonialen Afrika.
 - Arabisch-islamische Bildung in Afrika.
 - Islam als Thema der Belletristik in Afrika.
 - Die Entwicklung des islamischen Heiligen Rechts in Afrika.

(2) Im Nebenfach wird die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorausgesetzt:

1. Intensivkurs Arabisch I-II (2 Sem., je 8 SWS)
2. Einführung in die Frühgeschichte und Glaubenslehre des Islam I-II (2 Sem., je 2 SWS)
3. Teilnahme an mindestens einem Proseminar (1 Sem., 2 SWS) zu einem der unter § 11 Abs. 1 Nr. 4 angeführten Themenbereiche des Faches.

§ 12 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und ist bei einer Fächerverbindung nach der Magisterprüfungsordnung im Hauptfach und einem der beiden Nebenfächer abzulegen. Sie soll am Ende des vierten Semesters abgelegt sein. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die geforderten Voraussetzungen nachweisen können. Diese sind die erfolgreiche Teilnahme an den unter §

11 genannten Pflichtveranstaltungen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen von § 6 Zwischenprüfungsordnung verwiesen.

(2) Form der Prüfung:

- a. im Hauptfach: Mündliche Prüfung von 45 Minuten. Gegenstand der Prüfung ist die inhaltliche Analyse eines arabisch-islamischen Textes sowie der Stoff der unter § 11 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen;
- b. im Nebenfach: Mündliche Prüfung von 30 Minuten. Geprüft wird der Stoff der unter § 11 Abs. 2 angeführten Lehrveranstaltungen.

Die Prüfungen werden in der Regel einmal in jedem Semester innerhalb von 4 Wochen (zwei Wochen am Ende der Vorlesungszeit und zwei Wochen im Anschluß daran) abgehalten. Die Prüfungstermine werden vom Fachprüfungsbeauftragten mit Angabe der Meldefrist spätestens zwei Monate vorher durch Aushang bekanntgegeben.

Hauptstudium

§ 13 Umfang und Abschluß

Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach das Erlernen einer islamischen afrikanischen Kultursprache (8 SWS) und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen von mindestens 12 SWS. Im Nebenfach umfaßt das Hauptstudium mindestens 12 SWS. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

§ 14 Studieninhalte

Das Hauptstudium ergänzt das Grundstudium im Hauptfach durch das Erlernen einer islamischen afrikanischen Kultursprache, durch eine zweisemestrige Lehrveranstaltung (4 SWS) über Ausbreitung und Formen des Islam in Afrika, sowie durch eine Lehrveranstaltung zum islamischen Heiligen Recht (2 SWS). Es ergänzt das Grundstudium im Nebenfach durch die Lehrveranstaltung "Einführung in die Islamwissenschaft" sowie durch die zweisemestrige Lehrveranstaltung (4 SWS) über Ausbreitung und Formen des Islam in Afrika, sowie durch die Lehrveranstaltung zum islamischen Heiligen Recht (2 SWS). Das Hauptstudium dient aber vor allem dem Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie einer soliden Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Spezialgebieten.

Mit Beginn des Hauptstudiums erfolgt für Hauptfachstudenten eine gewisse regionale Spezialisierung auf dem Gebiet des Islam in Nord-, West- oder Ostafrika, die die Wahl der zu lernenden afrikanischen Sprache bedingt. Der Hauptfachstudent sollte nach Möglichkeit vor Abschluß des Hauptstudiums wenigstens drei Monate in einem islamischen afrikanischen Land verbringen.

§ 15 Studiengestaltung

(1) Hauptfachstudenten beginnen das Hauptstudium im 5. und 6. Semester mit einem Sprachkurs zu der gewählten islamischen afrikanischen Kultursprache (8 SWS), sowie dem Besuch der Lehrveranstaltung "Ausbreitung und Formen des Islam in Afrika" (2 Sem., je 2 SWS). Obligatorisch ist auch der Besuch der Vorlesung "Einführung in das islamische Heilige Recht" (2 SWS). Zusätzlich besuchen die Hauptfachstudenten im Hauptstudium

mindestens zwei Hauptseminare (4 SWS) zu Fragen des Islam in Afrika. Im letzten Teil des Studiums soll die Magisterarbeit angefertigt werden.

(2) Für Studenten im Nebenfach Islamwissenschaft ist im Hauptstudium der Besuch der Lehrveranstaltung "Ausbreitung und Formen des Islam in Afrika" (2 Sem., 4 SWS), der Lehrveranstaltung "Einführung in die Islamwissenschaft" (2 SWS), und der Vorlesung "Einführung in das islamische Heilige Recht" (2 SWS) erforderlich. Zusätzlich nehmen sie an mindestens einem Hauptseminar (2 SWS) zu Fragen des Islam in Afrika teil. Wurde im Nebenfach die Zwischenprüfung abgelegt, muß ein weiteres Hauptseminar nachgewiesen werden.

§ 16 Magisterprüfung

(1) Die Abschlußprüfung im Fach Islamwissenschaft ist die Magisterprüfung entsprechend der "Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth."

Die Magisterprüfung sollte bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein; meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Magisterprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters ab, so gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (vgl. § 11 Magisterprüfungs- ordnung).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an den unter § 15 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die Teilnahme an den unter § 15 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen.

(4) Gegenstand der Prüfung ist im Hauptfach der Stoff der unter § 15 Abs. 1, im Nebenfach der Stoff der unter § 15 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen. Schwerpunkte können angegeben werden. Keiner dieser Schwerpunkte darf mit dem Thema der schriftlichen Magisterarbeit identisch sein.

(5) Als Prüfungsleistungen werden gefordert:

- a. im Hauptfach: die Magisterarbeit, eine Klausurarbeit (Bearbeitungszeit 4 Stunden) und eine mündliche Einzelprüfung von etwa 30 Minuten Dauer
- b. im Nebenfach: eine mündliche Einzelprüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 17 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung. Der zuständige Fachberater ist dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.